

# Satzung

0.30

der Eugen-und-Agnes-von-Waldthausen-  
Platzhoff-Museums-Stiftung

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Eugen-und-Agnes-von-Waldthausen-Platzhoff-Museums-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Stiftung soll den Kunstsinn und das Interesse für das Schöne anregen und dadurch zur geistigen Entwicklung der Bürger der Stadt Essen beitragen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erwerb von Gemälden, Bildern und Kunstgegenständen für das Museum Folkwang. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus den Stiftungsmitteln nur Kunstwerte angeschafft werden, deren Wert keinem begründeten Zweifel unterliegt. Eine andere Verwendung der Stiftungserträge ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Beschriftung der erworbenen Gegenstände**

Die aus Mitteln der Stiftung erworbenen Kunstwerke sind durch die Beschriftung „Eugen-und-Agnes-von-Waldthausen-Platzhoff-Museums-Stiftung“ zu kennzeichnen.

### **§ 4 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.  
Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach den Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.  
Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Stiftungskapital**

- (1) Das Stiftungskapital ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

### **§ 6 Verwaltung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen. Die Verwaltung vergibt die Stiftungsmittel gemäß dem Beschluss der Stiftungskommission.

### **§ 7 Stiftungskommission**

- (1) Um die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen, wird eine Stiftungskommission gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen bzw. dem von ihm/ihr bestellten Vertreter (Vorsitzender/Vorsitzende),
  - b) aus den Testamentsvollstreckern,
  - c) aus dem jeweiligen Leiter des Museums Folkwang,
  - d) aus einem von den unter a) bis c) genannten Mitgliedern zu wählender Ratsherr oder Bürger der Stadt Essen.

- (2) Jeder Testamentsvollstrecker hat bei Eintritt in die Kommission seinen Nachfolger, dieser wieder, sobald er sein Amt als Kommissionsmitglied antritt, seinen Nachfolger usw. zu bestimmen, für den Fall, dass er durch Tod oder aus einem anderen Grund endgültig aus der Kommission ausscheidet. Ist die Benennung des Nachfolgers unterblieben oder gegenstandslos geworden, wird er von den anderen Testamentsvollstreckern bzw. deren Nachfolgern, nötigenfalls aber durch den Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen bestimmt.
- (3) Die Stiftungskommission beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge mindestens einmal jährlich und ernennt zu diesem Zweck im Museum Folkwang eine Sitzung ein. Außerdem überwacht die Kommission die Anlage des Stiftungskapitals. Ihr obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.  
Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (4) Die Stiftungskommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem bestellten Vertreter/seiner bestellten Vertreterin zwei Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

### **§ 8 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Essen, die es ausschließlich für den Erwerb von Gemälden, Bildern oder Kunstgegenständen im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

Die Stiftungskommission unterbreitet in diesem Fall einen Beschlussvorschlag zur Verwendung der verbliebenen Mittel.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 15.01.2013 in Kraft.